



Regierungsratsbeschluss vom 09. Dezember 2014

Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999

P141710

Anpassung der Verordnung betreffend die Unveräusserlichkeit des Universitätsgutes

P140802

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Entwurf für eine Anpassung der Verordnung betreffend die Unveräusserlichkeit des Universitätsgutes vom 19. Dezember 2000 (neuer § 3b) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Die Verordnungsänderung soll gleichzeitig mit der Gesetzesänderung wirksam werden.

Begründung

Aus räumlichen Gründen hat sich die Universitätsbibliothek Basel entschieden, definierte Bestände ihrer Sammlung in eine Kooperative Speicherbibliothek im Kanton Luzern auszulagern oder an diese zu veräussern. Es handelt sich um Sammlungsgegenstände mit relativ tiefem historischem Wert und ohne besonderen Bezug zu Basel sowie mit tiefer Ausleihfrequenz. Der Regierungsrat hat dieses Konzept am 25. Februar 2014 genehmigt, soweit davon Universitätsgut im Sinne des Universitätsgutsgesetzes vom 16. Juni 1999 (SG 440.400) betroffen ist. In Bezug auf die geplanten Veräusserungen hat der Regierungsrat die Verordnung betreffend Unveräusserlichkeit des Universitätsgutes vom 19. Dezember 2000 (SG 440.450) bereits im Juni 2014 mit einer entsprechenden Ausnahmebestimmung ergänzt. Zur Ermöglichung einer blossen Auslagerung von Sammlungsgegenständen der Bibliotheken der Universität Basel (ohne Eigentumsübertragung) wird dem Grossen Rat nun ein Ratschlag zur Anpassung des Universitätsgutsgesetzes unterbreitet. Gestützt darauf wird es dem Regierungsrat ermöglicht, die Verordnung betreffend Unveräusserlichkeit des Universitätsgutes zu ergänzen

mit einer konkreten Ausnahmebestimmung zur Auslagerung von Universitätsgut, das durch die Bibliotheken der Universität Basel verwaltet wird.

